



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0068 vom 20.03.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	08.04.2025	vorberatend
Stadtrat	08.05.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, mit der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer abzuwarten und die weitere Entwicklung auf Bundesebene zu beobachten, wird gefolgt.

Sachdarstellung:

Auf die Beratung zum Tagesordnungspunkt 7 zur Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie am 11. Februar 2025 wird hingewiesen.

Aktuell:

Mit Mitteilung vom 20. Februar 2025 (Anlage 1) informierte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die EU-Verpackungsverordnung 2025/40, die am 19. Dezember 2024 verabschiedet wurde und am 12. August 2026 in Kraft tritt. Sie ersetzt die bisherige EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und bringt neue Verpflichtungen für das Gastgewerbe mit sich.

Ab dem 12. Februar 2027 müssen Gastronomiebetriebe sicherstellen, dass Getränke und Speisen zum Mitnehmen auch in von Kundinnen und Kunden mitgebrachten Behältnissen abgefüllt werden können. Dabei dürfen weder ein höherer Preis verlangt, noch schlechtere Verkaufsbedingungen im Vergleich zu Einwegverpackungen gelten. Darüber hinaus tritt am 12. Februar 2028 eine Verpflichtung zur Wiederverwendung in Kraft. Endvertreiber müssen ihre Waren dann auch in wiederverwendbaren Verpackungen anbieten, ohne dass für diese Variante schlechtere Bedingungen gelten als für Einwegverpackungen. Ausgenommen sind lediglich Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten.

Da diese Regelungen bereits Maßnahmen zur Reduzierung von Einwegverpackungen vorsehen, besteht eine inhaltliche Überschneidung mit der Idee einer kommunalen Verpackungssteuer. Zudem wird das deutsche Verpackungsgesetz (VerpackG) voraussichtlich an die neue EU-Verordnung

angepasst. Da hierüber erst im Laufe des Jahres 2025 Klarheit zu erwarten ist, wird empfohlen, mit der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer abzuwarten.

Darüber hinaus ist in Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW eine Genehmigung durch das Finanz- und Kommunalministerium erforderlich, bevor eine kommunale Verpackungssteuer eingeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsstelle vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, vor dem Erlass einer Verpackungssteuersatzung zunächst die weitere Entwicklung auf Bundesebene im Jahr 2025 zu beobachten. Dadurch kann ein unnötiger Personal- und Sachaufwand vermieden werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer eine umfassende Beratung und Betreuung der betroffenen Steuerpflichtigen erfordert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss in Randziffer 76 ausdrücklich offengelassen, ob eine solche Steuer negative Auswirkungen auf bestimmte Verkäufer von Speisen und Getränken, wie etwa Betreiber kleiner Kioske, haben könnte.

Umweltrelevanz:

Die Einführung einer Verpackungssteuer trägt zur Reduzierung von Verpackungsmüll bei und motiviert Endverkäufer sowie Verbraucher, auf umwelt- und klimafreundlichere Mehrwegverpackungen aus recycelbaren Materialien umzusteigen. Dadurch werden Ressourcen geschont und die Umweltbelastung, insbesondere durch Kunststoffabfälle, deutlich reduziert.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die potenziellen Einnahmen aus der Verpackungssteuer und die Einsparungen durch reduzierte Reinigungs- und Entsorgungskosten würden dem städtischen Haushalt zufließen. Durch die Einführung einer Verpackungssteuer würde der Verwaltungsaufwand entsprechend steigen.

Generationengerechtigkeit:

Die Vermeidung von Einwegverpackungen trägt zur Einsparung von Material und Ressourcen sowie zur Reduzierung von Müll bei, was sowohl der aktuellen als auch den zukünftigen Generationen zugutekommt.

Im Auftrage:

Korten